

6.
5. IV. 84
III ZR 19/83
- a) Verletzt ein Polizeibeamter die Amtspflicht, die für die Sicherheit des Straßenverkehrs zuständigen Stellen von der Funktionsstörung einer Lichtzeichenanlage unverzüglich zu unterrichten, so haftet er einem dadurch geschädigten Verkehrsteilnehmer nur nach Maßgabe des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Grundsätze über den Wegfall des Verweisungsprivilegs im allgemeinen Straßenverkehr (BGHZ 68, 217) und bei der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Straßenverkehrssicherungspflicht (BGHZ 75, 134) sind insoweit nicht anwendbar.
- b) für den Geschädigten stellt die Haftpflichtversicherung des an dem Unfall beteiligten Kraftfahrzeughalters oder -führers eine andere Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB dar. 48
7.
5. IV. 84
III ZR 2/83
- a) Eine AGB-Bestimmung, die eine dispositive gesetzliche Bestimmung für anwendbar erklärt (hier: § 367 BGB), kann im Gesamtzusammenhang des Vertrags konstitutiv wirken und daher trotz § 8 AGBG der Inhaltskontrolle nach §§ 9–11 AGBG unterliegen.
- b) Werden bei einem Ratenkredit aus der Gesamtsumme von Kapital und Kosten (Zinsen, Gebühren, Spesen) gleiche Zahlungsraten gebildet, so werden mit jeder Einzelrate dem Verhältnis der Gesamtbeträge entsprechende Kapital- und Kostenanteile fällig. Vereinbarungsgemäß gezahlte Ratenbeträge werden diesen Anteilen entsprechend verrechnet. Eine AGB-Bestimmung, die statt dessen eine vorrangige Verrechnung auf Kosten vorsieht, die erst nach der Zahlung fällig werden, ist nach § 9 Abs. 1 AGBG unwirksam. 55
8.
11. IV. 84
VIII ARZ 16/83
- Der Vermieter von preisgebundenem Wohnraum im Sinne von § 1 Neubaumietenverordnung 1970 (NMV) verliert seinen Anspruch auf Erhebung des Umlegungsbetrages, der durch die vom Mieter nach § 20 Abs. 4 Satz 1 NMV auf die Betriebskosten geleisteten Vorauszahlungen nicht gedeckt ist, nicht bereits dadurch, daß er die Abrechnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraum erstellt. 62
9.
11. IV. 84
VIII ZR 302/82
- Bei einer auf Vereinbarung beruhenden Verpflichtung zur Befreiung von künftigen Verbindlichkeiten ist es eine Frage der Auslegung, ob die Fälligkeit sofort oder erst nach Entstehen und Fälligkeit der Drittschulden eintritt. 73

75 1/6, # 134

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

Bundesgerichtshof
Bibliothek
2 5. 11. 1985

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

91. BAND

4.148
~~1A~~ 2-103



1984

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
1. 26. III. 84 II ZR 229/83	Wettbewerbsklauseln zwischen einer GmbH und ihrem Geschäftsführer, die diesen für die Zeit nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses in der beruflichen Tätigkeit beschränken, unterliegen nicht den für Handlungsgehilfen geltenden Beschränkungen des § 74 Abs. 2 HGB.	1
2. 29. III. 84 III ZR 24/83	Beim finanzierten Abzahlungskauf erstreckt sich das Widerrufsrecht des Käufers nach § 1 b AbzG auch auf den Darlehensvertrag. Es erlischt entsprechend § 1 b Abs. 2 S. 5 AbzG erst nach vollständiger Darlehensrückzahlung. Nach dem Widerruf ist der Käufer weder aus § 1 d AbzG noch aus § 812 BGB zur Rückzahlung des — dem Verkäufer zugeflossenen — Darlehens an den Darlehensgeber verpflichtet.	9
3. 29. III. 84 III ZR 11/83	Die Entschädigung für übermäßige Geruchsbelästigungen, die von der schlichthoheitlich betriebenen Kläranlage einer Gemeinde auf Nachbargrundstücke ausgehen, umfaßt auch einen Ausgleich für konkrete Beeinträchtigungen in der Nutzung des vom Eigentümer selbst bewohnten Hauses. Es wird daran festgehalten, daß für enteignende Eingriffe in das Eigentum nach den von der Rechtsprechung hierfür entwickelten Grundsätzen Entschädigung zu leisten ist.	20
4. 30. III. 84 V ZR 119/83	Zur Frage der Erhöhung eines im Jahr 1953 vereinbarten Erbbauzinses bei Fehlen einer vertraglichen Anpassungsklausel.	32
5. 4. IV. 84 VIII ZR 129/83	Beim finanzierten Abzahlungskauf erstreckt sich die Schutzwirkung des Abzahlungsgesetzes auch auf diejenigen Personen, die — ohne selbst Partner des Kaufvertrages zu sein — die Kreditverpflichtung zusammen mit dem Abzahlungskäufer eingegangen sind, um ihm in seinem Interesse den Abschluß des Abzahlungskaufs zu ermöglichen.	37